

Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Landesverband Schleswig-Holstein

Arbeiter-Samariter-Jugend
Landesverband Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 90
24113 Kiel

Stand: 09.03.2014

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Schleswig-Holstein, abgekürzt ASJ SH, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (ASB).
- (2) Die Arbeiter-Samariter-Jugend ist integrierter und integrierender Bestandteil der Gesamtorganisation, ihre Aufgaben als Jugendverband nimmt sie selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Arbeit der ASJ SH orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Die ASJ SH macht es sich zur Aufgabe, Prozesse zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, die Entwicklung zu einer selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, die persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, soziales Engagement zu entwickeln und in solidarischem Handeln aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuarbeiten.
- (2) Die ASJ SH tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Als praktische Verwirklichung des sozialen Engagements ist die ASJ SH bestrebt, soziale Aufgaben im Sinne tätiger Nächstenhilfe zu übernehmen.

§ 3 Mitarbeit

- (1) In der ASJ SH können alle jungen Menschen entsprechend der Regelungen der Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland mitarbeiten.
- (2) Für die Übernahme einer ehrenamtlichen Funktion in der ASJ SH ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Voraussetzung. Auf Funktionsträger der ASJ SH findet die Altersbegrenzung nach oben keine Anwendung.
- (3) Die Beendigung der Mitarbeit in der ASJ SH regelt die Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland.

§ 4 Organe

Die Organe der ASJ SH auf Landesebene sind:

1. die Landesjugendkonferenz,
2. der Landesjugendausschuss,
3. der Landesjugendvorstand,
4. die Landesjugendkontrollkommission.

§ 5 Landesjugendkonferenz (LJK)

- (1) Die ordentliche Landesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre (21 bis 27 Monate nach der letzten ordentlichen Landesjugendkonferenz), mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und mindestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland statt.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesjugendkonferenz gehört es insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Landesjugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Landesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Landesjugendvorstand Entlastung zu erteilen,
 2. den Landesjugendvorstand, die Landesjugendkontrollkommission und die Delegierten für die Bundesjugendkonferenz zu wählen, wobei der Landesjugendvorstand bei der Wahl der Landesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 3. über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden,
 4. über Anträge an die Landesjugendkonferenz zu entscheiden.
- (3) Die Landesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:
 1. den auf den Jugendhauptversammlungen der regionalen ASJ-Gliederungen gewählten Delegierten,
 2. den Jugendleitern¹ oder einem Vertreter aus dem Jugendvorstand,
 3. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
 4. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission.

Eine Landesjugendkonferenz ist eine Delegiertenversammlung, auf der nur die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen Teilnehmer der Konferenz und damit stimmberechtigt sind.
- (4) Die Anzahl und Verteilung der Delegierten auf die regionalen ASJ-Gliederungen (Delegiertenschlüssel) wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Jede regionale ASJ-Gliederung mit gewähltem Jugendleiter hat das Recht, mindestens einen gewählten Delegierten zu entsenden. Die Anzahl der gewählten Delegierten muss die Anzahl der Delegierten kraft Amtes um wenigstens einen übersteigen.
- (5) Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dies nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders geregelt ist. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzte Funktion statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.
- (6) Die Einladung der Teilnehmer hat spätestens vier Wochen – zu einer außerordentlichen Landesjugendkonferenz spätestens zwei Wochen – vor ihrem Beginn schriftlich durch die Landesjugend unter Übersendung der Tagesordnungs- und Geschäftsordnungsvorschläge sowie der Anträge und Beschlussvorlagen der in § 5 (7) genannten Gremien zu erfolgen. Ort und Termin sind spätestens acht Wochen – bei einer außerordentlichen Landesjugendkonferenz spätestens fünf Wochen – vorher allen regionalen Gliederungen bekannt zu machen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Unterlagen maßgebend.
- (7) Anträge an die Landesjugendkonferenz können gestellt werden:
 1. vom Landesjugendvorstand,
 2. vom Landesjugendausschuss,
 3. von der Landesjugendkontrollkommission,
 4. von den Jahresversammlungen und Jugendhauptversammlungen der regionalen Gliederungen.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genannt, alle Angaben beziehen sich aber auf beide Geschlechter.

Anträge müssen dem Landesjugendvorstand fünf Wochen – bei einer außerordentlichen Landesjugendkonferenz drei Wochen – vorher schriftlich vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden. Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der ASJ SH sind nicht zulässig.

- (8) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen:
1. auf Antrag von 40% der Stimmberechtigten der Landesjugendkonferenz,
 2. auf Beschluss des Landesjugendausschusses,
 3. auf Beschluss des Landesjugendvorstandes,
 4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen ASJ-Gliederungen.

§ 6 Landesjugendausschuss (LJA)

- (1) Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehört es insbesondere:
1. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der ASJ SH festzulegen,
 2. über Anträge an den Landesjugendausschuss zu beschließen,
 3. den Jahresabschluss zu genehmigen,
 4. das Jahresprogramm der ASJ SH zu beschließen,
 5. den Haushalt der ASJ SH zu beschließen,
 6. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Landesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 7. über die Abwahl eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes oder der Landesjugendkontrollkommission zu beschließen, wobei eine satzungändernde Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist und bei der Abwahl eines Mitgliedes der LJKK die Mitglieder des Landesjugendvorstandes nicht stimmberechtigt sind,
 8. Ort und Termin der Landesjugendkonferenz festzulegen.
- (2) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Jugendleitern oder einem Vertreter aus dem Jugendvorstand,
 2. einem weiteren Jugendvorstandsmitglied jedes regionalen Jugendvorstandes,
 3. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
 4. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission ohne Stimmrecht,
 5. den hauptamtlichen Referenten der ASJ SH ohne Stimmrecht.
- (3) Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Mit der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu versenden.
- (4) Der Landesjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders geregelt ist.

§ 7 Landesjugendvorstand (LJV)

- (1) Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:
1. die Beschlüsse der Landesjugendkonferenz und des Landesjugendausschusses umzusetzen,
 2. die Arbeit der ASJ SH zu koordinieren und initiativ zu fördern,
 3. die ASJ SH in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen,
 4. Geschäfts- und Finanzberichte der Landesjugend zu erstellen,
 5. einen Vorschlag für das Jahresprogramm der Landesjugend zu erarbeiten,
 6. einen Vorschlag für den Haushalt der ASJ SH zu erarbeiten,
 7. für besondere Aufgaben einen zeitlich begrenzt tätigen Arbeitskreis einzusetzen und abuberufen,

8. Ort und Termin des Landesjugendausschusses festzulegen und dieses Gremium form- und fristgerecht einzuberufen,
9. die Landesjugendkonferenz form- und fristgerecht einzuberufen.

Der Landesjugendvorstand regelt die Zusammenarbeit mit dem ASB in einer Geschäftsordnung.

- (2) Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 1. dem Landesjugendleiter,
 2. zwei stellvertretenden Landesjugendleitern,
 3. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder des Landesjugendvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Sie bilden gemeinsam den geschäftsführenden Landesjugendvorstand. Weitere Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 3 müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die ASJ SH wird nach innen und außen² jeweils von zwei Personen (4-Augen-Prinzip) gemeinsam vertreten, von denen mindestens eine dem geschäftsführenden Landesjugendvorstand angehören muss. Beide Personen müssen voll geschäftsfähig sein.

- (3) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Landesjugendkonferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder im Landesjugendvorstand insgesamt eine ungerade sein.
- (4) Die Amtszeit der unter Absatz 2, Ziffer 1 und 2 genannten Landesjugendvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der unter Absatz 2, Ziffer 3 genannten zwei Jahre.
- (5) Der Landesjugendvorstand ist immer beschlussfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher zu einer Sitzung einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung zu einer Sitzung obliegt dem Landesjugendleiter. Als Einberufung in diesem Sinne gilt bereits die Ansetzung eines Termins in der Jahresterminplanung durch Beschluss des Vorstandes. Einladungen können auf elektronischem Wege erfolgen, wenn der Einzuladende diesem Verfahren zugestimmt hat.
- (6) Im Ausnahmefall kann der Landesjugendvorstand auch mit kürzerer Frist zu einer Dringlichkeitssitzung zusammengerufen werden. Auf Beschluss des Landesjugendvorstands ist eine Dringlichkeitssitzung binnen einer Woche durchzuführen.
- (7) Der Landesjugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes und der Landesjugendkontrollkommission haben das Recht, an allen Veranstaltungen der regionalen Gliederungen der ASJ SH ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

§ 8 Landesjugendkontrollkommission (LJKK)

Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die voll geschäftsfähig sein müssen. Die Amtszeit der Landesjugendkontrollkommission beträgt vier Jahre. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 9 Regionale ASJ-Gliederung

- (1) Alle Jugendgruppen einer regionalen ASB-Gliederung (Regionalverband/RV, Kreisverband/KV oder Ortsverband/OV) bilden zusammen die regionale ASJ-Gliederung und wählen gemeinsam ihren Vorstand und ihre Kontrollkommission. Jugendgruppen außerhalb der geographischen Zuständigkeit

² Innenvertretung meint dabei die Vertretung innerhalb der Arbeiter-Samariter-Jugend. Außenvertretung bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit dem ASB sowie die Vertretung gegenüber Dritten im Rahmen des vom ASB genehmigten Haushalts- und Arbeitsplans der ASJ SH auf Grundlage dieser Satzung und der Jugendordnung der ASJ Deutschland.

einer regionalen ASB-Gliederung können durch Wahlen eine regionale ASJ-Gliederung bilden, die durch die Landesjugend betreut wird.

- (2) Die Organe jeder regionalen ASJ-Gliederung sind:
1. die Jugendhauptversammlung,
 2. die Jahresversammlung,
 3. der Jugendvorstand,
 4. die Jugendkontrollkommission.

§ 10 Jugendhauptversammlung (JHV)

- (1) Die ordentliche Jugendhauptversammlung einer regionalen ASJ-Gliederung findet alle zwei Jahre, mindestens vier Wochen vor der Wahl- bzw. Mitgliederversammlung des ASB auf regionaler Ebene, spätestens aber sechs Wochen vor der ordentlichen Landesjugendkonferenz der ASJ SH statt. Sollte eine Jugendhauptversammlung bei besonderem Anlass (Neugründung, Rücktritt etc.) außerhalb dieses Rhythmus stattfinden, so endet die Amtszeit der auf einer solchen Sitzung gewählten Vertreter zum ursprünglichen Termin der nächsten ordentlichen Jugendhauptversammlung.
- (2) Die Jugendhauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Vorschlages einer Tagesordnung vom zuständigen Jugendvorstand einzuberufen. Die Einberufung kann durch deutlich sichtbaren Aushang in allen Stützpunkten und Jugendgruppenräumen dieser regionalen Gliederung erfolgen. Eine Kopie der Einladung ist unverzüglich an den Landesjugendvorstand zu senden.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendhauptversammlung gehört es insbesondere:
1. die zukünftige Arbeit der regionalen ASJ-Gliederung grundlegend zu planen,
 2. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und über die Entlastung des Jugendvorstandes zu beschließen,
 3. den Jugendvorstand und die Jugendkontrollkommission zu wählen, wobei der Jugendvorstand bei der Wahl der Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 4. die Delegierten zur Landesjugendkonferenz, die zum Zeitpunkt der Landesjugendkonferenz mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen.
 5. über die Jahresplanung für die Aktivitäten der regionalen ASJ-Gliederung und über den Haushalt zu beschließen,
 6. über Anträge zu beschließen.
- (4) An der Jugendhauptversammlung können alle Jugendlichen dieser regionalen ASJ-Gliederung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle ASB-Mitglieder unter 27 Jahren, sofern sie das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Auf je angefangene fünf anwesende ASB-Mitglieder zwischen dem vollendeten sechsten und zehnten Lebensjahr entfällt eine gemeinsame Stimme. Auf ehrenamtliche ASJ-Funktionsträger findet die Altersbeschränkung nach oben ausschließlich beim aktiven Wahlrecht für Wahlen von Vorständen und Kontrollkommissionen Anwendung.
- (5) Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzte Funktion statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.
- (6) Anträge müssen dem Jugendvorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Für Dringlichkeits- und Initiativanträge gilt § 5 (7) Satz 3 bis 6 entsprechend.
- (7) Über die Jugendhauptversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Eine Kopie dieses Protokolls bekommt unverzüglich der regionale ASB-Vorstand, eine weitere Kopie der Landesjugendvorstand. Dem Protokoll beizufügen ist eine Kopie der Anwesenheitsliste, aus der hervorgehen muss, wer in welchem Umfang stimmberechtigt gewesen ist. Die Delegierten zur Landesjugendkonferenz sind unter Angabe ihrer Kontaktdaten binnen einer Woche der Landesjugend mitzuteilen.

§ 11 Jahresversammlung (JV)

- (1) Eine Jahresversammlung findet in allen regionalen ASJ-Gliederungen in den Jahren statt, in denen keine Jugendhauptversammlung durchgeführt wird. Für die Einberufung gelten sinngemäß die Regelungen des § 10 (2).
- (2) Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehört es insbesondere:
 1. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und den Jugendvorstand zu entlasten,
 2. notwendige Ergänzungswahlen in den Jugendvorstand und in die Jugendkontrollkommission vorzunehmen, wobei der Jugendvorstand bei Ergänzungswahlen in die Jugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 3. über die Jahresplanung für die Aktivitäten der regionalen ASJ-Gliederung und über den Haushalt zu beschließen,
 4. über Anträge zu beschließen.
- (3) Die Regelungen des § 10 (3) bis (7) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand einer regionalen ASJ-Gliederung (RV, KV oder OV) obliegt insbesondere:
 1. die Jahresversammlung bzw. Jugendhauptversammlung form- und fristgerecht einzuberufen,
 2. die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 3. rechtzeitig ein Programm für die Jugendarbeit in der regionalen ASJ-Gliederung zu erstellen,
 4. Entscheidungen über die Aufnahme in bzw. den Ausschluss aus einer Jugendgruppe zu fällen,
 5. die Ausarbeitung eines Haushaltsplans für die regionale ASJ-Gliederung.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 1. dem Jugendleiter,
 2. zwei stellvertretenden Jugendleitern,
 3. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 4. Gruppenleitern beratend oder mit Stimmrecht gemäß § 14 (3).

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder des Jugendvorstandes bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand dieser regionalen ASJ-Gliederung. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die unter Ziffer 3 genannten Vorstandsmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Die regionale ASJ-Gliederung wird nach innen und außen³ jeweils von zwei Jugendvorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei mindestens eines dem geschäftsführenden Jugendvorstandes angehören muss. Beide müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Jugendhauptversammlung kann durch Beschluss die Zahl der weiteren Jugendvorstandsmitglieder begründet herabsetzen. Es ist jedoch mindestens der geschäftsführende Jugendvorstand zu wählen.

- (3) Art, Form und Frist der Einladung legt der Jugendvorstand zu Beginn der Amtszeit fest.
- (4) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist schriftlich Protokoll zu führen. Eine Kopie dieses Protokolls bekommt unverzüglich der regionale ASB-Vorstand, eine weitere Kopie der Landesjugendvorstand.

³ Innenvertretung meint dabei die Vertretung innerhalb der Arbeiter-Samariter-Jugend. Außenvertretung bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit dem ASB sowie die Vertretung gegenüber Dritten im Rahmen des vom ASB genehmigten Haushalts- und Arbeitsplans der regionalen ASJ auf Grundlage dieser Satzung und der Jugendordnung der ASJ Deutschland.

- (6) Sofern nicht genügend Kandidaten zur Bildung eines Jugendvorstands vorhanden sind, kann auch allein ein Jugendleiter gewählt werden, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Absätze 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Für Angelegenheiten, die das Vier-Augen-Prinzip erfordern, ist eine sinngemäße Regelung mit der regionalen ASB-Gliederung zu treffen.

§ 13 Jugendkontrollkommission (JKK)

Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Gruppenleiter

- (1) Jede Jugendgruppe wird üblicherweise von einem von der Gruppe zu wählenden Gruppenleiter geleitet, der mindestens 16 Jahre alt ist. Der Jugendvorstand muss die Wahl eines Gruppenleiters bestätigen oder aus wichtigem Grund annullieren. In Ausnahmefällen kann der Jugendvorstand oder der zuständige ASB-Vorstand einen Gruppenleiter auch ohne Wahl einsetzen.
- (2) Gruppenmitglieder können beim Jugendvorstand eine Neuwahl des Gruppenleiters beantragen.
- (3) Gruppenleiter gehören beratend dem Jugendvorstand an. Jeder Gruppenleiter kann auf Vorschlag des Jugendvorstands von der Jahresversammlung/Jugendhauptversammlung bis zur nächsten Jahresversammlung/Jugendhauptversammlung Stimmrecht im Vorstand erhalten, nicht jedoch über das Ende seiner Gruppenleitertätigkeit hinaus.

§ 15 Jugendordnung

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Organisationsstufen der ASJ SH verbindlich.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte ein einzelner Teil der Satzung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Der unwirksame Teil der Satzung sollte unverzüglich nach Bekanntwerden durch einen rechtsgültigen Teil ersetzt werden, der dem Sinn der ursprünglichen Regelung weitgehend entspricht.

Diese Satzung wurde von der Landesjugendkonferenz am 09.03.2014 beschlossen und von der ASB-Landeskonferenz am 24.05.2014 bestätigt.